

Beschlussvorlage	6800/2022/3 Vorgänger-Vorlage: 6800/2022	Fachbereich 3 Herr Reicherts
Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Kürrenberg Ortsbeirat Hausen Ortsbeirat Alzheim Ortsbeirat Nitztal Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadttrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf "Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege" als Satzung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) mit

1. Inkrafttreten zum 01.01.2026
2. einem Gemeindeanteil in Höhe von 10 %
3. einer Fälligkeit von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadttrat</u>					

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen wiederkehrende Beiträge erheben.

Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 11 Abs. 2 KAG alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- und Waldwege erschlossen sind.

Eine nähere Bestimmung der Wege, die hierunter zu verstehen sind, ergibt sich aus der historischen Entwicklung des Straßen- und Wegebeitragsrechts berücksichtigenden Rechtsprechung des Senats (OVG RP vgl. Urteil vom 28. April 1987, 6 A 11/86 – AS 21, 169 und Urteil vom 11. März 1997 – 6 A 10700/96. OVG – AS 25, 421, beide auch veröffentlicht in ESOVGRP) und aus den Begriffsbestimmungen im Landesstraßengesetz i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273 m.sp.Ä. – LStrG -), im Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504 LWaldG -) sowie im Landespflegegesetz i.d.F. vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36 m.sp.Ä. – LPfIG -).

Danach besteht das Feld- und Waldwegenetz, dessen Unterhaltungslast die Gemeinde trägt, aus dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmeten Wegen im Außenbereich, die in erster Linie den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu deren Bewirtschaftung offenstehen.

Um auch mögliche Förderungen beantragen zu können ist die Einführung des WKB für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ebenfalls zwingend erforderlich.

Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Die inhaltsgleiche Ursprungsvorlage 6800/2022 wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Forst am 15.09.2022 vorberaten. Allerdings wurde dort die Beteiligung der Ortsbeiräte angeregt, was der Grund für die Erstellung dieser Referenzvorlage 6800/2022/1 war, die in allen Gremien ohne Beschlussempfehlung zum Abschluss kam.

In der Referenzvorlage 6800/2022/2 wurden die Abrechnungsgebiete entsprechend dem OVG RP, Urteil vom 17.12.2003, 6 A 11246/03.OVG, aufgehoben. Eine Bildung von Abrechnungseinheiten/-gebieten ist somit nicht zulässig.

Der Satzungsentwurf entspricht bis auf den ursprünglichen § 7 „Behandlung von Jagdpachtanteilen“ der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes. Seitens des GStB ist die Streichung des vorgenannten Paragraphen unbedenklich und zieht keine rechtlichen Konsequenzen mit sich.

Ebenfalls lag der Referenzvorlage die Beantwortung der seinerzeit gestellten Fragen aus den jeweiligen Gremien bei und kam wiederum ohne Beschlussempfehlung zum Abschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des WKB für Feld-, Weinbergs- und Waldwege entlastet den Gemeindeanteil in einem angemessenen Rahmen und schafft die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Anlagen:

- 01 Vorentwurf Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege
- 02 Fragenkatalog zur Referenzvorlage 6800/2022/2